



VERBAND LEHRERINNENKONVENTE
BERNISCHER MUSIKSCHULEN
ASSOCIATION DES ASSEMBLÉES D'ENSEIGNANTS
DES ÉCOLES DE MUSIQUE BERNOISES

STATUTEN

Zwecks besserer Lesbarkeit gilt in der Folge die männliche Form der Rechtschreibung auch für die weibliche Form.

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Verband LehrerInnenkonvente Bernischer Musikschulen» (VLBM) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz des VLBM richtet sich nach dem Wohnort des amtierenden Präsidenten.
- Der VLBM besteht auf unbegrenzte Dauer und kann gemäss Art. 14 der vorliegenden Statuten aufgelöst werden.
- Art. 3 Der Verband bezweckt:
- 3.1 Wahrung der Interessen der Konvente gegenüber Arbeitgebern (Trägerschaft und Behörden) und gegenüber dem Verband Bernischer Musikschulen (VBMS)
 - 3.2 Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen
 - 3.3 Wahrung des Informationsflusses nach allen Richtungen
 - 3.4 Förderung der LehrerInnenorganisationen der einzelnen Bernischen Musikschulen
 - 3.5 Förderung der Kommunikation und Koordination von Beratungsstellen in Arbeitnehmerfragen für Konvente und einzelne Musiklehrpersonen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitglieder des Verbandes sind die LehrerInnenkonvente der vom Kanton Bern anerkannten Musikschulen, die den Beitritt unter Nennung ihrer Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- Art. 5 Der Austritt eines Konventes aus dem VLBM kann nur auf Ende des Geschäftsjahres durch ein bis am 30. September schriftlich an den Vorstand zu richtenden Austrittsgesuch erklärt werden.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

III. Organe des Verbandes

Art. 6 *Die Organe des Verbandes sind:*

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Delegierte der Konvente

1. *Delegiertenversammlung (DV)*

- Art. 7
- 7.1 Der DV gehören mit Stimmrecht je zwei Delegierte jedes Mitglieds an.
Weitere Personen zugewandter Organisationen können als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- 7.2 Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt via E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Die Einladung an die Delegierten erfolgt spätestens drei Wochen vor der DV. Anträge der Delegierten sind dem Vorstand-zehn Tage vor der DV schriftlich einzureichen.
Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
Über Angelegenheiten, die nicht traktandiert sind, kann gültig beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies verlangen.
- 7.3 Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand einberufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. (1 Mitglied = 1 Konvent)
- 7.4 Die DV wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet.
Die Delegierten vertreten die Anliegen der Konvente
- 7.5 Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Dies gilt auch wenn diese Person mehrere Musikschulen vertritt.
- 7.6 Wahl der Delegierten an die DV des VBMS
- Art. 8 Die ausschliesslichen Befugnisse der DV sind:
- 8.1 Beschlussfassung aller Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgebracht werden.
 - 8.2 Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder.
 - 8.3 Wahl der Rechnungsrevisoren
 - 8.4 Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes

- 8.5 Genehmigung der Jahresrechnung
- 8.6 Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- 8.7 Genehmigung des Budgets

2. Vorstand

Art. 9 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und mindestens einer weiteren
Lehrervertretung Bernischer Musikschulen.

Der Vorstand besetzt aus seiner Mitte Kasse, Sekretariat und eine Vertretung im
VBMS-Vorstand.

Er tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident ist für die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung sowie
der Vorstandssitzungen verantwortlich. Er setzt sich für den Verein ein. Der Sekretär
führt die Protokolle der DV und der Vorstandssitzungen. Der Kassier schliesst jährlich
die Buchhaltung des vergangenen Jahres am 31. Dezember ab.

Eine Wiederwahl erfolgt nach zwei Jahren.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die
ausschliessliche Kompetenz der DV fallen, insbesondere

- 9.1 Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden und Dritten
- 9.2 Vollzug der Beschlüsse der DV
- 9.3 Sicherstellung des Informationsflusses an die Delegierten.
- 9.4 Vorbereitung der Geschäfte der DV
- 9.5 Vorkehrungen zur Verwirklichung des VLBM

3. Rechnungsrevisoren

Art. 10 Zwei von der DV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen Kassen-und
Rechnungsführung und erstatten der DV Bericht.

4. Delegierte der Konvente

Art. 11 Die Delegierten sind Bindeglied zwischen den Konventen und dem Vorstand. Sie
übernehmen die Verantwortung, in ihren Konventen über die an der DV behandelten
Anliegen und Ideen zu diskutieren. Anregungen und Wünsche von allgemeinem
Interesse teilen sie dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung mit.
Informationen aus dem Vorstand und der DV leiten sie an ihre Konvente weiter.

IV. Finanzierung

Art. 12 Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Die DV kann mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Statutenänderung beschliessen.


Art. 15 Eine Auflösung des VLBM kann nur durch eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten beantragt und beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen wird an die Mitglieder verteilt.

Die vorliegenden Statuten wurden am 14.01.2023 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. 01. 2018

Bern, 14.01.2023

Der Präsident:



Erwin Hurni

Die Vizepräsidentin:



Simone Lehmann